

# Antrag auf Einzelabrechnung (gemäß § 2b WLB)



**Hinweis: Bei zusätzlichen Zählern unter 040 / 7888 - 82141 oder 82143 Kontakt aufnehmen**

Grundstück/e

Neubau/Grundsanierung

Altbau

\_\_\_\_\_  
Straße und Hausnummer

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl/Ort

\_\_\_\_\_  
Anschrift des Anschlussnehmers/Vertretungsberechtigten

\_\_\_\_\_  
Name, Firma

\_\_\_\_\_  
Straße/Hausnummer

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl/Ort

\_\_\_\_\_  
Telefonnummer (bitte immer angeben)

\_\_\_\_\_  
E-Mail (bitte immer angeben)

Erklärung zu den Wasserversorgungsverträgen für die Verbrauchseinheiten (Pflichtfelder, bitte ankreuzen)

Es handelt sich um eine Wohnungseigentumsanlage nach dem WEG (Einzelverträge erforderlich)

Ich habe die rechtlichen Voraussetzungen für die Einzelabrechnung geschaffen (keine Einzelverträge erforderlich)

Ich werde vom Endverbraucher unterschriebene Wasserversorgungsverträge einreichen

Die Trinkwassererwärmung erfolgt  dezentral  zentral (Pflichtfelder, bitte ankreuzen)

Die Serviceleistungen für die Warmwassermessgeräte sollen dem/den Anschlussnehmer/n in Rechnung gestellt werden:

zum Ende der Heizperiode per: \_\_\_\_\_ zum 31. Dezember eines jeden Jahres

Für jedes Objekt, das über einen Hausanschluss versorgt wird, ist ein eigener Antrag auf Einzelabrechnung einzureichen.

Der Anschlussnehmer muss den Antrag stellen und unterschreiben. Handelt ein Vertreter, ist eine Vollmacht vorzulegen. Bei Wohnungseigentumsobjekten nach Wohnungseigentumsgesetz (WEG) kann der Antrag nur von allen Eigentümern gemeinschaftlich durch den Verwalter im Sinne des WEG gestellt werden.

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die rechtlichen Voraussetzungen für die Einzelabrechnung mit jedem Endverbraucher (z. B. Mieter) durch entsprechende Vereinbarungen oder durch die Vorlage der unterschriebenen Wasserlieferungsverträge zu schaffen. Bei Wohnungseigentumsanlagen nach dem WEG sind zwingend Wasserversorgungsverträge mit jedem Endverbraucher erforderlich. Kommt ein Wasserversorgungsvertrag zwischen den HWW und dem jeweiligen Endverbraucher nicht zweifelsfrei zustande (z. B. weil sich der Endverbraucher auf ein bestehendes Vertragsverhältnis mit dem Anschlussnehmer beruft) bleibt der Anschlussnehmer Vertragspartner für die Wasserversorgung. Bei Auszug eines Endverbrauchers wird der Anschlussnehmer Vertragspartner des Wasserversorgungsvertrages, wenn nicht unverzüglich nach Auszug des alten Endverbrauchers ein neuer bekannt gegeben wird.

Kommt eine Einzelabrechnung nicht zustande oder wird die Einzelabrechnung für das Grundstück wieder gekündigt, so ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten für ggf. bereits eingebaute Kalt- und Warmwasserzähler gemäß den jeweils gültigen Preislisten zu erstatten.

Die Hamburger Wasserwerke GmbH werden die Wasserversorgung der Verbrauchseinheiten nach Einbau sämtlicher Zähleranlagen (Wohnungswasserzähler) und Abnahme der Hausinstallation entsprechend der zeitlichen Vorgabe des Anschlussnehmers aufnehmen und den Vertragsbeginn den jeweiligen Wohnungsinhabern schriftlich bestätigen.

Die Wasserlieferungsbedingungen der HWW, das Technische Arbeitsblatt für Wohnungswasserzähler (Anhang T) und die Bestimmungen für Warmwasserzähler (Anhang W) erkenne ich/erkennen wir in ihrer jeweils gültigen Fassung an.

*Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, für jeden Warmwasserzähler ein einmaliges Entgelt für die Bereitstellung nach Nr. 1 des Anhangs W zu den Wasserlieferungsbedingungen sowie laufende Entgelte für die Serviceleistung gemäß Nr. 2 des Anhangs W zu den Wasserlieferungsbedingungen zu bezahlen. Die Höhe dieser Entgelte ergibt sich aus der Anlage 2 zu den Wasserlieferungsbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.*

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Anschlussnehmers/Vertretungsberechtigten

\_\_\_\_\_  
Anschrift des Installateurs

\_\_\_\_\_  
Name, Firma

\_\_\_\_\_  
Telefonnummer

\_\_\_\_\_  
Straße/Hausnummer

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl/Ort